

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer

in der Fassung vom 13.11.2018

§ 1 – Beitragshöhe

¹Gemäß § 20 Abs. 3 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden erhebt, ab dem Wintersemester 2019/2020 auf 15,00€ zuzüglich wird ein Beitrag zum Semesterticket festgesetzt. ²Die Höhe des Beitrages zum Semesterticket wird vom Immatrikulationsamt vor Beginn des Rückmeldezeitraums bekannt gegeben.

§ 2 – Beitragspflicht

¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Emden/Leer. Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ²Studierende, die mehrfach gleichzeitig an der Hochschule immatrikuliert sind, müssen die Beiträge nur einmal bezahlen.

§ 3 – Beitragsfälligkeit

¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen. ²Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, unbeschadet der Härtefallordnung. ³Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. ⁴Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangverfahren. ⁵Der Anspruch auf die Beiträge verjährt nach drei Jahren.

§ 4 – Zuweisung der Beiträge

¹Die Zuweisungen der Beiträge erfolgen an den Allgemeinen Studierendenausschuss. ²Die Zugehörigkeit der Studierenden ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Fachbereiche zu einem Standort.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 13.11.2018 durch Beschluss des Studierendenparlamentes und nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Emden/Leer in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 01.08.2003 außer Kraft.